

Zusatzverordnung als Ergänzung der gültigen Haus- und Badeordnung
gültig ab 11.06.2020

**aus Anlass der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über
Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)
vom 4. Juni 2020**

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur bestehenden Haus- und Badeordnung für das Freibad Malsch. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die bestehende Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein.

Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Freibad Malsch wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also nach wie vor erforderlich Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um weitere Ansteckungen zu vermeiden.

Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Die Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der aller erforderlichen Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

1. Besucherbegrenzung

- Um der Abstandsregelung von 1,5 m gerecht werden zu können, wurde als Liegefläche eine Mindestfläche von 15 qm pro Badegast festgelegt.
- Gleichmaßen muss sichergestellt sein, dass jedem Badegast ausreichend Wasserfläche und Wasserzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Der Betreiber legt hierbei einen Schlüssel von 10 qm pro Badegast fest, um für ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu sorgen.
- Das Freibad wird in der Badesaison 2020 in drei zeitlich getrennten Öffnungsphasen zugänglich sein. In jeder dieser Öffnungsabschnitte gibt eine maximale Besucherzahl vor, wie viele Besucher zeitgleich das Bad nutzen können.

2. Erweiterte Zugangsbestimmungen

- Zugangsverbot besteht für Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Auch Personen die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, wird der Zutritt verweigert.
- Der Betreiber weist darauf hin, dass in Bezug auf den neuen Corona- Virus jeder Besucher das Bad eigenverantwortlich nutzt. Eine Ansteckungsfreiheit kann der

Betreiber nicht garantieren. Jeder Badegast hat sich auch auf die eine einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

Mit Betreten der Anlage übernimmt der Besucher die volle Verantwortung im Zusammenhang mit einer möglichen Infektion. Der Betreiber kann diesbezüglich nicht zur Verantwortung gezogen werden und schließt die Haftung dafür aus.

3. Öffnungsphasen und maximale Besucherkapazität

Montag – Sonntag:

9.30 Uhr – 12:00 Uhr Maximal 200 Besucher zeitgleich.

13:00 Uhr – 16:00 Uhr Maximal 300 Besucher zeitgleich.

17:00 Uhr – 20:00 Uhr maximal 300 Besucher zeitgleich.

- Kassenschluss ist immer 1 Stunde vor Schließung
- Badeschluss ist immer 30 Minuten vor Schließung
- Die Schließpausen müssen zur Zwischenreinigung und Desinfektion des Bades zur Einhaltung der Hygienevorgaben aus der Corona-Verordnung Sportstätten des Kultusministeriums und des Sozialministeriums genutzt werden.

4. Eintrittspreise / Tarife

- Erwachsene: 2,50 Euro
- Jugendliche / Ermäßigte: 2,00 Euro
- Familienkarte: 5,00 Euro

- Für ermäßigten Eintritt gelten die bisherigen Bestimmungen.
- Kinder unter 7 Jahren sowie Schwerbehinderte 100 % haben weiter freien Eintritt.

Der Verkauf von Jahreskarten wurde aufgrund der unklaren Eröffnungssituation für die Saison 2020 eingestellt. Bereits gekaufte Jahreskarten können nicht für den Eintritt genutzt werden.

5. Durchführungsbestimmung Kasse / Eingang / Ausgang

- Das Kassenpersonal ermittelt mittels Besucherzählern den genauen Stand an anwesenden Badegästen und riegelt das Bad bei Auslastung ab.
- Mittels digitalisierter Listen (Dauerkontaktbögen in denen Adressdaten der Kunden hinterlegt sind) erfasst das Personal welche Personen das Bad in welchen Öffnungsphasen nutzen. Hierzu ist erforderlich, dass alle Gäste sich beim Kassenpersonal an und abmelden. Auf diese Weise wird sichergestellt dass im Infektionsfall ermittelt werden kann, welche Gäste durch die zuständigen Behörden zu informieren sind.

- Mit Eintritt in das Bad stimmt der Besucher der Speicherung und zweckgebundenen Verwendung seiner Persönlichen Daten auf Grundlage von § 2 Abs. 6 CoronaVO Sportstätten zu. Bei Ablehnung ist der Besuch des Freibades nicht möglich.
- Wartezonen vor dem Bad sind durch farbliche Markierungen gekennzeichnet.
- Vor der Kasse und im Eingangsbereich herrscht Maskenpflicht.
- Nach dem Eintritt in das Bad, müssen alle Besucher Ihre Hände desinfizieren.

6. Aufenthaltsregelung Beckenumgänge / Verkehrswege / Außenduschen

- Die Beckenumgänge, mit Ausnahme der markierten Laufwege, sind nur unmittelbar vor und nach dem Benutzen der Schwimmbecken, der Rutschbahn oder der Sprunganlagen zu betreten.
- Die Außenduschen an den Badebecken dürfen kurzzeitig zur Abkühlung genutzt werden. Laufwege im Bad führen nur in eine Richtung und sind in Laufrichtung markiert.
- Ein Wegeplan ist zur Information an der Kasse ausgehängt und wird im Vorfeld veröffentlicht.

7. Aufenthaltsregelung Nichtschwimmerbecken

Öffnungsphase 1: 9:30 Uhr – 12:00 Uhr:

- Kein Rutschbetrieb, die Rutschbahn ist gesperrt.
- Ein zusätzlicher Schwimmbereich (Schwimmbereich 6) ist im NSB angelegt. In diesem Bereich finden max. 10 Schwimmer Platz.
- Der hintere Bereich des Beckens bietet weiteren 35 Personen als Spielbereich Platz.
- Der Wasserpilz bleibt ausgeschaltet.

Öffnungsphasen 2 + 3: 13:00 Uhr - 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr – 20:00 Uhr:

- Eine zusätzliche Leine markiert einen Rutschbereich.
- Im Bereich der Rutschbahn gilt grundsätzliches Aufenthaltsverbot.
- Nach dem Rutschen hat der Nutzer den Wasserbereich unverzüglich zu verlassen und hat daraufhin die Möglichkeit, sich in der farblich markierten Warteschlange mit Abstand von 1,5 m zu anderen Personen erneut anzustellen.
- Im Bereich Rutschbahn sind maximal 10 Personen zugelassen.
- Ein neuer kleinerer (Schwimmbereich 4) der 5 Personen Platz bietet kann genutzt werden.
- Der hintere Bereich des Beckens bietet weiteren 35 Personen als Spielbereich Platz.
- Der Wasserpilz bleibt ausgeschaltet.

8. Aufenthaltsregelung Springerbecken

Öffnungsphase 1: 9:30 Uhr – 12:00 Uhr:

- Die Sprunganlagen sind gesperrt.
- Das Springerbecken ist in zwei kleinere Schwimmbereiche (Schwimmbereich 4 und 5) mittels SchwimMLEINE unterteilt.
- Die Schwimmbereiche bieten jeweils 5 Personen Platz.

Öffnungsphasen 2: 13:00 Uhr - 16:00 Uhr bzw. 3: 17:00 Uhr – 20:00 Uhr:

- Die Schwimmbereiche sind aufgelöst.
- Die Sprunganlagen 1 m und 3 m werden geöffnet.
- Es gilt Aufenthaltsverbot innerhalb des Beckens. Nutzer haben die Möglichkeit nach dem Sprung an den Rand zu schwimmen um sich im Anschluss wieder in der Warteschlange im Abstand von 1,5 m anzustellen. Farbliche Markierungen wurden angebracht.
- Je Sprunganlage dürfen sich 10 Personen im Bereich Springerbecken aufhalten.

9. Aufenthaltsregelung Planschbecken / Kinderspielplatz

- Planschbecken sowie Kinderspielplatz dürfen maximal von je 10 Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Es ist davon auszugehen, dass pro Kind je ein Erziehungsberechtigter die Bereiche nutzen muss, um die geltende Abstandsregel durchsetzen zu können.
- Das heißt in jedem der Bereiche sind maximal 5 Kinder plus Erziehungsberechtigte zugelassen. Eltern sind auch diesbezüglich in der uneingeschränkten Aufsichtspflicht.

10. Benutzerregelung Schwimmerbecken

- Das Schwimmerbecken wird mittels Schwimmsportleinen in 3 Doppelbahnen aufgeteilt. Jeder der 3 Schwimmbereiche entspricht hierbei einer Geschwindigkeitszone, ähnlich dem Straßenverkehr.
- In allen Bereichen wird pro Bahn nur in eine Richtung geschwommen. Der Richtungswechsel erfolgt am Ende einer Schwimmbahn durch einen Bahnwechsel im selben Schwimmbereich. Es entsteht ein Kreisverkehr.
- In allen Schwimmbereichen herrscht absolutes Überholverbot.
- Pro Bereich sind max. 10 Schwimmer zugelassen.
- Insgesamt können so bis zu 30 Schwimmer das Schwimmbecken nutzen.
- Weitere Personen dürfen das Becken erst betreten, sobald in einem Schwimmbereich ein Platz frei ist. Am Beckenumgang sind 3 Wartezonen eingerichtet; eine pro Schwimmbereich.
- Ein- und Ausstiege der Schwimmbereiche wurden soweit möglich räumlich getrennt.

11. Nutzungsbestimmung von Umkleiden / Duschräumen / WC Anlagen

- Jede zweite Toilettenkabine, Umkleidekabine sowie jedes zweite Urinal und Waschbecken sind gesperrt.
- Innenduschen sind komplett gesperrt.
- In den Sanitärräumen, Umkleidebereichen, Außenduscbereichen dürfen sich max. 2 Personen zum selben Zeitpunkt aufhalten.
- In den Eingangsbereichen der Sanitärräume sind zusätzliche Desinfektionsmittel Spender angebracht, die vor und nach dem Toilettengang genutzt werden sollen.
- In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht.

12. Nutzungsbestimmung Fußballplatz / Tischtennisplatten / Volleyballfeld

- Die oben beschriebenen Sportanlagen dürfen nur kontaktlos genutzt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m ist zu jeder Zeit einzuhalten.
- Für den Fußballplatz sowie das Volleyballfeld gilt eine Nutzungsbeschränkung von 4 Personen.
- Die Tischtennisplatten dürfen nur von jeweils 2 Personen pro Platte bespielt werden.

13. Nutzungsbestimmung Liegewiese

- Jeder Einzelperson ist eine Liegefläche von 15 qm zugedacht.
- Es ist darauf zu achten, dass die belegten Flächen ausreichend Abstand zu angrenzenden Liegeplätzen haben.
- Personengruppen (Familien, gemeinsame Haushalte) sollten entsprechend große Flächen besetzen.

14. Gewitterregelung

- Im Falle eines Unwetters ist vom Badepersonal sicherzustellen, dass alle anwesenden Gäste, unter Einhaltung des vorgegebenen Mindestabstands, unter den Vordächern des Hauptgebäudes untergebracht werden können. Sollte dies nicht der Fall sein ist das Badepersonal angehalten das Bad zu räumen.

Diese Zusatzverordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Malsch in Kraft und ist in Ihrer Laufzeit unbefristet. Ihre Gültigkeit richtet sich nach den Verordnungen der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung -CoronaVO)

Änderungen behält sich der Betreiber zu jeder Zeit vor.

Malsch, den 10.06.2020
gez. Werner Scherer
Bürgermeisterstellvertreter